

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 112/2006  
von Barbara Steinemann, Regensdorf,  
und Alfred Heer, Zürich, vom 10. April 2006  
betreffend Bauverbot von Minaretten**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Planung und Bau vom 25. März 2008,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 112/2006, Barbara Steinemann, Regensdorf, und Alfred Heer, Zürich, wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Othmar Kern, Lorenz Habicher (in Vertretung von Bruno Grossmann), Hans-Heinrich Heusser, Stefan Krebs und Ueli Kübler:***

*I. In Zustimmung zur Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 112/2006 wird das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht vom 7. September 1975 wie folgt geändert:*

*§ 294. Baubewilligungen für Gebäude mit Minaretten werden auf dem Gebiet des Kantons Zürich nicht erteilt.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-dum.*

*III. Mitteilung an den Regierungsrat.*

---

\* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Hardegger, Rümlang (Präsident); Max Clerici, Horgen; Bruno Grossmann, Wallisellen; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Othmar Kern, Bülach; Stefan Krebs, Pfäffikon; Ueli Kübler, Männedorf; Hans Meier, Glattfelden; Maria Rohweder-Lischer, Uetikon a. S.; Monika Spring, Zürich; Eva Torp, Hedingen; Carmen Walker Späh, Zürich; Peter Weber, Wald; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Ziegler, Elgg; Sekretärin: Franziska Gasser.

## II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. März 2008

Im Namen der Kommission  
für Planung und Bau

Der Präsident:            Die Sekretärin:  
Thomas Hardegger        Franziska Gasser

---

### **Erläuternder Bericht**

#### **1. Einleitung**

Am 4. September 2006 unterstützte der Kantonsrat die von Barbara Steinemann, Regensdorf, und Alfred Heer, Zürich, am 10. April 2006 eingereichte Parlamentarische Initiative betreffend «Bauverbot von Minaretten» mit 62 Stimmen vorläufig.

#### **2. Bericht der Kommission für Planung und Bau an den Regierungsrat (vom 9. Juli 2007)**

##### **Vorbehaltenes Beratungsergebnis:**

Die Mehrheit der Kommission lehnt das Anliegen der Parlamentarischen Initiative ab.

Im Vordergrund steht dabei ganz grundsätzlich die Feststellung, dass etwaige gesellschaftliche Probleme – wie Ängste der Bevölkerung vor dem Überhandnehmen ihr fremder Denkweisen oder auch der möglichen Radikalisierung religiöser Vereinigungen beliebiger Ausrichtung – nicht durch Massnahmen im Baugesetz gelöst werden können.

Im Einzelnen stehen einem Minarettverbot nach Meinung der Mehrheit vor allem folgende Hinderungsgründe entgegen:

##### **A) Auf der Ebene von Verfassung und Gesetz:**

- Ein Verbot von Minaretten ist verfassungswidrig. Ein solches Verbot tangiert indirekt die Religionsfreiheit, zumal in diskriminieren-

der Art und Weise nur Kultusbauten einer bestimmten Religion verhindert werden sollen.

- Weil ein solches Verbot auf Grund der Europäischen Menschenrechtskommission nicht mit dem Völkerrecht vereinbar ist, lässt es sich im Kanton Zürich nicht umsetzen.
- Das Planungs- und Baugesetz (PBG) kennt bisher kein Verbot für einzelne Gebäudetypen oder Nutzungsweisen. Ein «Minarettverbot» ist systemfremd.
- Die Ablehnung eines Minarettverbots bedeutet nicht, dass die Bevölkerung einer Gemeinde alle Nutzungen auf ihrem Gebiet akzeptieren muss. Wie über ein Sportstadion, einen Aussichtsturm oder grossflächige Betriebe kann an der Gemeindeversammlung darüber abgestimmt werden. Es kann mittels Auflagen zum Betrieb sichergestellt werden, dass spezielle Nutzungen die Umgebungen nicht in einer zonenfremden Art stören.

### **B) Auf der Ebene von Politik und Gesellschaft:**

- Die Mehrheit der Muslime, die unter uns leben und unsere Gesetze achten, sollen nicht durch eine solch diskriminierende Bestimmung vor den Kopf gestossen werden.
- Ein Minarettverbot ist ein untaugliches Mittel, um einen allenfalls unerwünschten Gebetsruf des Muezzins zu verhindern.

Die Minderheit der KPB empfiehlt die Parlamentarische Initiative zur Annahme.

Sie ist überzeugt davon, dass der Bau von Minaretten in der einheimischen Bevölkerung wenig Akzeptanz findet und diese ein Verbot dieser Bauwerke mehrheitlich befürwortet. Es geht nicht um die Bauwerke an sich, sondern nicht zuletzt um deren Symbolgehalt. Diese spezifischen Bauwerke symbolisieren die Akzeptanz der Werte der durch sie angezeigten Religion im betreffenden Gebiet. Ein Grossteil unserer Bevölkerung teilt diese Werte – zuallerletzt in der heute zunehmend radikalisierten Form – nicht, weil sie unseren Gesetzen und unserer Verfassung klar widersprechen.

Es ist weiter damit zu rechnen, dass nach der Errichtung von Minaretten in der Folge auch die Zulässigkeit des Gebetsrufs vehementer eingefordert wird. Letzteres stösst aber selbst bei Leuten auf Ablehnung, welche ein Minarettverbot als solches verwerfen.

Da bisher spezifische Gerichtsentscheide zur Frage der «Verfassungswidrigkeit» und derjenigen der «Missachtung zwingenden Völkerrechtes» im Falle eines Minarettverbots fehlen, stellt die Minderheit diese Haltung der Mehrheit in Frage. Es ist insbesondere so, dass das in einigen muslimischen Ländern geltende Verbot zur Errichtung christlicher Bauwerke das Völkerrecht auch nicht zu tangieren scheint.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der KPB (vom 19. Dezember 2007)**

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 9. Juli 2007 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 112/2006 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Wir teilen die Meinung der Mehrheit der Kommission, wonach die PI im Lichte der Freiheitsrechte der Bundesverfassung und des Völkerrechts bedenklich und dem Wesen des kantonalen Baurechts fremd ist. Neben diesen Argumenten der Mehrheit der Kommission betreffend unzulässige Diskriminierung ist zu beachten, dass sie aus rein baurechtlicher Sicht auch bereits deshalb unverhältnismässig ist, weil mögliche Immissionen wie der allenfalls unerwünschte Gebetsruf des Muezzins mit milderem Mitteln, z. B. mit Betriebsvorschriften gestützt auf die Polizeiverordnung (Zulässigkeit, Einschränkung, Unterlassung von Gebetsrufen, Öffnungszeiten usw.), verhindert werden können. Ein allgemeines Verbot von Minaretten auf kantonaler Stufe erscheint nicht nur verfassungswidrig, sondern ist auch aus politischer und gesellschaftlicher Sicht abzulehnen. Gerade der weltoffene Kanton Zürich soll nicht im Alleingang ein derartiges Zeichen setzen. Wir empfehlen Ihnen daher, dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative zu beantragen.

### **4. Antrag der Kommission**

Die Mehrheit der Kommission beantragt dem Kantonsrat beruhend auf der bereits im Bericht an den Regierungsrat festgehaltenen Argumentation (vgl. Ziff. 2) die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 112/2006. Sie verweist dabei insbesondere auf die unterstützende Stellungnahme des Regierungsrates (vgl. Ziff. 3), der ein allgemeines Verbot von Minaretten als verfassungswidrig und dem kantonalen Baurecht wesensfremd bezeichnet.

Die Minderheit der Kommission beantragt dem Kantonsrat, der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 112/2006 zuzustimmen, und verweist auf die bereits im Bericht an die Regierung festgehaltenen Gründe (vgl. Ziff. 2), insbesondere werden nach ihrer Auffassung Völker- und Verfassungsrechte nicht beschnitten.